

Rodenbach, Ortsteil Niederrodenbach, Hessen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Im Jahr 1338 erstmals urkundlich erwähnt.

Seit 1429 Grafschaft Hanau.

Seit 1458 Grafschaft Hanau-Münzenberg / ab Mitte des 16. Jh.
protestantisch.

Heute ist Niederrodenbach ein Ortsteil der Gemeinde Rodenbach,
Main-Kinzig-Kreis, Bundesland Hessen.

In Niederrodenbach:

Die Leitung der Kirchengemeinde verhindert Verfahren wegen Hexerei vor gräflichen Gerichten.

- | | | |
|-------|--|---|
| -1603 | N.N. / mehrere jungen Männer.
Mehrere junge Männer mussten sich am 15. Februar 1603
vor der Leitung der Kirchengemeinde Niederrodenbach
aufgrund abergläubischer Riten am Abend vor Walpurgis 1602
und Gotteslästerung verantworten.
Die jungen Männer äußerten sich nicht zu den Vorwürfen
und die Leitung der Kirchengemeinde musste sie nach
einer Ermahnung gehen lassen.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 82, 83) | Ermahnung |
| -1644 | die Ehefrau von Johannes Göbel / aus Niederrodenbach.
Vorwurf des abergläubischen Segnens.
Die Leitung der Kirchengemeinde Niederrodenbach behandelte
den Vorwurf im Juni 1644.
Angeblich wandte Frau Göbel das abergläubische Segnen
beim kranken Kind von Hanß Jörg Heils an.
Frau Göbel bat um Verzeihung und versprach, diese Handlung
nicht wieder vornehmen.
Die Leitung der Kirchengemeinde sprach ihr einen
strengen Verweis aus.
assen.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 83) | strenger
Verweis |
| -1649 | die Frau von Hanß Jörg Heiß und die Frau von Heil Haaßen.
Die beiden Frauen aus Niederrodenbach bezeichneten sich
gegenseitig als Hexe.
Der Streit zwischen den beiden Frauen schwelte bereits
seit Jahren.
Die Leitung der Kirchengemeinde bewertete am 20. Mai 1649
den Sachverhalt als Nachbarschaftsstreit.
Die eine Frau musste einen Reichstaler, die andere Frau
einen halben Reichstaler Strafe zahlen.
Beide Ehepaare mussten sich gegenseitig einen guten Leumund
ausstellen. | Geldstrafe,
Forderung
nach
gegenseitiger
Versöhnung |

Weiterhin forderte die Leitung der Kirchengemeinde einen Verzicht auf derartige Auseinandersetzungen in der Zukunft und die gegenseitige Versöhnung. Beide Parteien akzeptierten die Entscheidung.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse, S. 83)

- | | |
|--|---|
| <p>-1651 Anna Hördt / aus Niederrodenbach.
Die Frau stand im Verdacht, am Abend vor Walpurgis für abergläubische Riten geworben zu haben.
Die Leitung der Kirchengemeinde entschied am 7. Juni 1651, zunächst im Ort nachzufragen und dann eine Entscheidung hinsichtlich Anna Hördt zu treffen.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse, S. 83, 84)</p> | <p>Recherchen
im Ort,
dann
Entscheidung</p> |
| <p>-1680 Johannes Bach /
Schwiegersohn der Witwe von Hans Roth.
Die Witwe beschuldigte am 5. September 1680 ihren Schwiegersohn vor der Leitung der Kirchengemeinde des Schadenzaubers an ihrem Ochsen und Kontakten zu einer weisen Frau.
Die Leitung der Kirchengemeinde konnte in den Vorwürfen keinen Sinn erkennen und lehnte Maßnahmen zum Schwiegersohn ab.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse, S. 84)</p> | <p>keine
Maßnahmen</p> |
| <p>-1683 Martin Neidhard / Schulmeister / aus Niederrodenbach.
Der Pfarrer Peter Schmidt sprach am 9. Juli 1683 vor der Leitung der Kirchengemeinde über die zahlreichen Klagen hinsichtlich des Verhaltens des Schulmeisters.
Dieser neigte zu übermäßigen gotteslästerlichen Fluchen mit Bezug zu Hexen, Zauberei und dem Teufel.
Der Schulmeister musste vor der Leitung der Kirchengemeinde erscheinen und sein Verhalten erklären.
Er versprach für die Zukunft Besserung.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse, S. 84)</p> | <p>Ladung
vor Leitung
der
Kirchengemeinde,
versprach
Besserung</p> |
| <p>-1693 „die alte Müllerin“ / aus Niederrodenbach.
Die Witwe Elisabeth Bach bezeichnete die „alte Müllerin“ als Hexe.
Angeblich schlug der Teufel jede Woche 3x diese Frau.
Die Schwiegersöhne der bezichtigten, alten Frau wandten sich an die Leitung der Kirchengemeinde und baten um Beendigung der Beschuldigung.
Der Pfarrer und die Kirchenältesten verhinderten einen Prozess wegen Hexerei gegen „die alte Müllerin“.
Die gräfliche Regierung zu Hanau verpflichtete den Sohn der Witwe Elisabeth Bach zu unbedingtem Schweigen.</p> | <p>Verhinderung
Verfahren
wegen
Hexerei
durch Leitung
der
Kirchengemeinde</p> |

(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 84)

Quelle:

- Gbiorczyk, Peter:
Zauberglaube und Hexenprozesse in der Grafschaft Hanau-Münzenberg
im 16. und 17. Jahrhundert
Düren 2021

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com